

Am Sagenbach 14
CH-6033 Buchrain

Telefon 041 448 10 35
Fax 041 448 14 06
Mail info@autohess.ch
Web www.autohess.ch

Allgemeine Miet- und Vertragsbedingungen: Proace Camper

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Mietbedingungen sind ein integrierter Bestandteil des Mietvertrags. Weiter gehören zu jedem Mietvertrag eine Inventarliste und ein Übergabeprotokoll. Das Fahrzeug ist Eigentum der Auto Hess AG mit Sitz in 6033 Buchrain, Schweiz, nachfolgend Vermieter genannt. Alle Mieten beginnen beim Standort des Vermieters und enden, wenn der Wagen zum Standort des Vermieters zurückgebracht wird.



Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken inkl. 7.7 % MwSt.

2. Reservation, Kaution und Zahlung

Die Mietpreise auf der Webseite sind unverbindlich, es gelten die im Angebot offerierten und im Vertrag festgehaltenen Konditionen. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrags wird eine **Anzahlung von CHF 500.00** fällig. Das Fahrzeug gilt nach eingegangener Anzahlung als reserviert. Die gesamten Mietkosten sind spätestens **30 Tage vor Mietbeginn** zu begleichen. Bei der Fahrzeugübernahme ist ein **Depot in der Höhe von CHF 1000.- in bar** zu hinterlegen. Das Depot wird bei korrekter Rückgabe des Fahrzeuges und dem Zusatz-Equipment (gemäss Inventarliste) zurückerstattet.

3. Vertragsrücktritt

Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn sind folgende Anteile des Gesamtpreises zu bezahlen:

- Bis 90 Tage vor Mietbeginn: CHF 100.00
- Bis 60 Tage vor Mietbeginn: 20% der Gesamtkosten
- Bis 30 Tage vor Mietbeginn: 50% der Gesamtkosten
- Weniger als 30 Tage vor Mietbeginn: 100% der Gesamtkosten

Am Sagenbach 14
CH-6033 Buchrain

Telefon 041 448 10 35
Fax 041 448 14 06
Mail info@autohess.ch
Web www.autohess.ch

4. Übernahme & Rücknahme des Fahrzeugs

Fahrzeug-Übernahme: ab 16.00 Uhr (genauer Zeitpunkt wird noch durchgegeben)

Fahrzeug-Rückgabe: spätestens bis 11:00 Uhr

Bei anderslautenden Abmachungen gelten die im Mietvertrag vermerkten Zeiten! Die Übernahme und die Rückgabe des Fahrzeugs erfolgen am Domizil des Vermieters (Buchrain/LU). Sowohl bei der Übernahme wie auch bei der Rückgabe wird ein Protokoll erstellt, welches durch den Mieter und den Vermieter unterzeichnet wird.

Das Fahrzeug wird in einwandfreiem Zustand und ohne jegliche Mängel abgegeben. Bekannte Mängel müssen dem Vermieter bei der Rückgabe unverzüglich mitgeteilt werden. Der Mieter hat das Fahrzeug innen sowie das Zubehör im gereinigten Zustand zurückzugeben. Falls das Fahrzeug innen und das Zubehör nicht gereinigt ist, oder Nachreinigungen notwendig sind, verrechnet der Vermieter den entsprechenden Aufwand zu CHF 150.-/h. Sollten nachträglich verdeckte oder unbemerkte Mängel oder Schäden durch den Vermieter festgestellt werden, so hat der Vermieter Anrecht darauf, den Mieter zu belangen und ihn entsprechend zur Verantwortung zu ziehen.

Der Frischwassertank ist vor der Rückgabe durch den Mieter zu entleeren. Bei Nichtbeachtung werden die Aufwände des Vermieters nachträglich mit CHF 150.-/h verrechnet.

Das Fahrzeug wird mit vollem Treibstofftank (Diesel) abgegeben und ist auch wieder so zurückzugeben.

Erfolgt die Rückgabe des Fahrzeuges nach der vereinbarten Uhrzeit, wird dem Mieter pro angebrochene Stunde CHF 90.- in Rechnung gestellt. Vorzeitige Fahrzeugrückgabe oder das Nichterreichen der im Vertrag vereinbarten Gesamtkilometer, berechtigt zu keiner Mietreduktion.

Für den Fall, dass das Fahrzeug infolge Unfalls oder anderer nicht vom Vermieter verschuldeten Ursachen ausfällt, bemüht sich dieser um ein Ersatzfahrzeug. Sollte kein Ersatzfahrzeug gefunden werden, erhält der Mieter die geleistete Zahlung vollumfänglich zurückerstattet. Weitere Forderungen können nicht geltend gemacht werden. Der Ausfall eines oder mehrerer Geräte (Kühlschrank, Batterie, Heizung etc.) berechtigt zu keiner Schadenersatz-Forderung.

5. Lenker

Alle Lenker sowie allfällige Zusatzlenker des Fahrzeuges sind dem Vermieter vor Mietbeginn bekanntzugeben. Sie müssen mindestens 20 Jahre alt und mindestens seit 24 Monaten im Besitz eines gültigen Führerscheins der Kategorie B bis 3,5t Gesamtgewicht sein.

Am Sagenbach 14
CH-6033 Buchrain

Telefon 041 448 10 35
Fax 041 448 14 06
Mail info@autohess.ch
Web www.autohess.ch

6. Sorgfaltspflicht

Der Mieter verpflichtet sich das ihm anvertraute Fahrzeug mit grösster Sorgfalt zu benützen. Bei der Verwendung des Fahrzeugs hat sich der Mieter stets an die gesetzlichen Vorschriften zu halten. Der Mieter ist während der Mietdauer für den vorschriftsgemässen Unterhalt des Fahrzeuges verantwortlich. Der Öl- und Wasserstand sowie der Reifendruck sind regelmässig (alle 2'000 km) zu prüfen. Motorenöl und Scheibenwischwasser sind Verbrauchsmaterial und gehen zu Lasten des Mieters. Für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder unsachgemässe Behandlung durch den Mieter entstehen, haftet dieser.

7. Haftung & Versicherung

Der Mieter erklärt durch seine Unterschrift, dass der Wagen beim Mietantritt von ihm geprüft und in Ordnung befunden wurde. Er trägt die Verantwortung und jedes Risiko und haftet für alle Schäden, die während der Dauer der Miete eintreten. Ausgenommen sind Defekte, welche auf normale Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Hingegen ist der Mieter für Reparaturkosten verantwortlich, welche durch Unkenntnis und Missachtung entstehen.

Das Fahrzeug ist mit einer Vollkaskoversicherung (Selbstbehalt CHF 1'500.- pro Schadenfall) und einer Haftpflichtversicherung (Selbstbehalt CHF 1'500.- pro Schadenfall) versichert. Bei Glasschäden (z.B. Steinschlag in der Frontscheibe) ist ein Selbstbehalt von CHF 200.- zu entrichten. Der Mieter haftet bis zum Betrag des Selbstbehaltes für sämtliche dem Vermieter entstandenen Aufwendungen. Besteht seitens der Versicherung keine oder nur teilweise Deckungspflicht, so haftet der Mieter für den ungedeckten Teil des Schadens.

Zusätzlich gemietetes Zubehör sind in der Fahrzeugversicherung nicht eingeschlossen. Schäden an Zubehör sind daher vollständig durch den Mieter zu begleichen.

Schäden und Aufwände, die als Folge von falscher Treibstofffüllung und/oder hineinschütten von falschen Flüssigkeiten in Behältnisse entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Die Fahrzeugversicherung lehnt jede Leistung ab.

8. Gebühren und Treibstoff

Treibstoffkosten, Autobahn- und Tunnelgebühren, Fäherverbindungen sowie sonstige Strassengebühren gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters. Die Vignette für die Schweizer Autobahnen ist im Mietpreis inbegriffen.

9. Pannen & Reparaturen

Für das Fahrzeug besteht eine Mobilitätsversicherung bei der Mobi 24 (Mobiliar Versicherung). Diese Versicherung gilt europaweit. Der Pannendienst muss zwingend durch die Mobi 24 organisiert werden. Sie erreichen den Pannendienst unter der Telefonnummer 0041 844 848 484 rund um die Uhr, an 365 Tagen im Jahr.

Am Sagenbach 14
CH-6033 Buchrain

Telefon 041 448 10 35
Fax 041 448 14 06
Mail info@autohess.ch
Web www.autohess.ch

Gedeckt ist der Ausfall des versicherten Fahrzeuges durch direkte Einwirkung der nachstehenden Ereignisse:

- Panne: Plötzliches, unvorhergesehenes Versagen des versicherten Fahrzeuges infolge eines technischen Defekts, der eine Weiterfahrt verunmöglichlicht oder gesetzlich nicht zulässt.
- Der Panne gleichgestellt sind: Reifendefekt, Benzinmangel, Verlust oder Beschädigung der Schlüssel, eingesperrte Schlüssel, entladene Batterien.
- Kollision: selbst- oder fremdverschuldet
- Übrige Kaskoereignisse: Diebstahl, Elementar, Glasbruch Plus, Feuer, Schneerutsch, Tierschäden, Marderschäden, Böswillige Beschädigung.

Dringend notwendige Reparaturen sind im Vorfeld **zwingend** mit dem Vermieter abzusprechen und durch eine offizielle Toyota Vertretung auszuführen. Reparaturkosten werden nur gegen Vorlegung einer detaillierten Rechnung, lautend auf Auto Hess AG, Am Sagenbach 14, CH-6033 Buchrain, an den Mieter zurückerstattet.

10. Unfall und Einbrüche

Jeder Unfall oder Einbruch ist umgehend der örtlichen Polizeistation und dem Vermieter zu melden. Bei einem Unfall ist immer ein europäisches Unfallprotokoll vollständig auszufüllen und durch die Beteiligten zu unterzeichnen. Die Situation ist mit Skizzen, Fotos und Adressen allfälliger Zeugen festzuhalten. Dem Vermieter sind die notwendigen Unterlagen umgehend zukommen zu lassen, so dass er seiner Anzeigepflicht gegenüber der Versicherung innerhalb Wochenfrist nachkommen kann. Es dürfen keine Schuldzugeständnisse auf den Namen des Vermieters gemacht werden.

11. Übertreten der Verkehrsvorschriften

Für die Folgen von Verkehrsregelverletzungen, wie Bussen für Übertretungen von Verkehrsvorschriften jeglicher Art sowie Überschreitungen von Parkzeiten etc., haftet der Mieter. Bussen, welche dem Vermieter nachträglich zugestellt werden, werden umgehend an den Verursacher weitergeleitet.

12. Verbote

- Im Fahrzeug gilt striktes Rauchverbot!
- Das Mitführen von Tieren ist strengstens untersagt!
- Die Weitervermietung an Dritte ist untersagt!
- Die Werbung auf dem Fahrzeug darf weder entfernt noch überklebt werden.
- Die Versicherungen gelten in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten ohne Russische Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan. Das Reisen in die genannten Länder ist deshalb auch nicht gestattet.

Am Sagenbach 14
CH-6033 Buchrain

Telefon 041 448 10 35
Fax 041 448 14 06
Mail info@autohess.ch
Web www.autohess.ch

- Die Benützung des Fahrzeugs ist untersagt:
 - für Personen, die unter Alkohol-, Medikamenten oder Drogeneinfluss beziehungsweise einem anderen, die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigenden Zustand (z.B. Übermüdung oder Erkrankung) stehen
 - für Lern- und Geländefahrten sowie die Teilnahme an Rennen und Motorsport Veranstaltungen
 - für entgeltliche und/oder gewerbliche Personen oder Warentransporte aller Arten wenn es sich nicht im betriebsbereiten und den Verkehrsvorschriften entsprechenden Zustand befindet.

13. Gerichtsstand

Mit der Vertragsunterzeichnung erklärt der Mieter, die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden zu haben und ist mit den darin genannten Bestimmungen einverstanden. Gerichtsstand ist das Domizil des Vermieters.

Buchrain, xx.xx.xxxx

Der Mieter:

Der Vermieter:
